

Nicht amtlich autorisierte Fassung, LESEFASSUNG der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science, Anlage B.I. Hauptfachteilstudiengang Volkswirtschaftslehre

Volkswirtschaftslehre (Amtliche Bekanntmachung: 28.01.2010)

§ 1 Studienumfang

Der Studiengang Volkswirtschaftslehre ist ein Ein-Fach-Bachelor mit fachfremden Wahlmodulen gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung. Das Fach Volkswirtschaftslehre hat einen Umfang von 158 ECTS-Punkten. Zusätzlich entfallen auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) 22 ECTS-Punkte.

§ 2 Sprache

Wenn im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Als Orientierungsprüfung sind insgesamt 36 ECTS Punkte aus den Modulen T1, T2 (nur Modulteilprüfung Makroökonomik I), POL1, BW1, BW2, BW3, Q1, Q2 und WI1 zu erbringen. Dabei müssen mindestens eine Modulteilprüfung aus dem Modul T1 und mindestens entweder Modul Q1 oder Modul Q2 bestanden sein.

§ 4 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre nicht verlangt.

§ 5 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z.B. aus Übungsblättern, Hausaufgaben, Kurzvorträgen oder Protokollen bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 6 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird nach Maßgabe des § 14 "Studieninhalte" studienbegleitend geprüft. Art und Umfang der Prüfungsleistung wird im Modulhandbuch geregelt und den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen werden als Klausur, als Hausaufgaben, praktische Übungen und/oder Hausarbeit erbracht. Multiple Choice Prüfungen sind zulässig.

(3) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS Punkt.

(4) Mündliche Prüfungen werden in Seminaren in der Regel als Referat erbracht. Über weitere mündliche Prüfungsleistungen in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin/ des Prüfers.

(5) Hausaufgaben und praktische Übungen können als Modulteilprüfungen erbracht werden. Ihr Anteil an der Modulnote darf 40 v.H. nicht überschreiten. Im Falle einer Wiederholungsprüfung kann die Prüferin/ der Prüfer diese Form der Teilleistung durch eine andere Form der Teilleistung ersetzen.

(6) Für fachfremde Module gelten die Regelungen zu Prüfungsleistungen der entsprechenden Fakultät. § 13 bleibt davon unberührt.

§ 7 Verwandte Fächer gem. § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind Fächer aus wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-, Magister-, Bachelor- und Masterstudiengängen an einer Universität, Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie äquivalenten ausländischen Studiengängen.

§ 8 Ausnahmeregelungen zu § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Abweichend von § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidatinnen/ Kandidaten zulassen, die den Prüfungsanspruch in Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik und vergleichbaren Studiengängen aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt, verloren haben.

§ 9 Bildung der Modulnote

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ergibt sich die Modulnote aus dem anhand der ECTS Punkte gewichteten Mittel aller Modulteilprüfungsnoten.

§ 10 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die Orientierungsprüfung bestanden und mindestens 120 ECTS Punkte erworben hat.

§ 11 Umfang und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS Punkten. Sie soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfer/ die Prüferin.

(2) Die Bachelor-Arbeit darf nicht aus dem fachfremden Bereich stammen, sie muss einem der Bereiche Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Quantitative Methoden oder Wirtschaftsinformatik zuzuordnen sein.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(4) Die Arbeit ist von einer (1) Prüferin/ einem (1) Prüfer zu bewerten. Wird von der ersten Prüferin/ dem ersten Prüfer die Note "5,0 (nicht ausreichend)" vergeben, so wird eine zweite Prüferin/ ein zweiter Prüfer herangezogen. Differieren die Bewertungen der beiden Prüfer/innen um mehr als eine Notenstufe, so zieht der Fachprüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ einen dritten Prüfer hinzu. § 21 Absatz 9 der Prüfungsordnung gilt entsprechend.

(5) Die Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt. Eine englischsprachige Arbeit ist mit dem Einverständnis des Betreuers möglich.

(6) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(7) Eine zusätzliche Abschlussprüfung (Kolloquium, Präsentation, oder ähnliches) wird nicht verlangt.

§ 12 Gesamtnotenbildung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Bachelor-Arbeit.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel zweimal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an zugehörigen Lehrveranstaltungen voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in den folgenden Semestern im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Prüfungsleistungen, die zur Orientierungsprüfung zählen und mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können abweichend von Absatz 2 nur einmal wiederholt werden.

(4) Prüfungsleistungen in Seminaren, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung setzt die erneute Teilnahme an einem Seminar voraus.

(5) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 14 Studieninhalte

(1) Der Studiengang Volkswirtschaftslehre gliedert sich in folgende Bereiche: Volkswirtschaftstheorie (T), Volkswirtschaftspolitik (POL), Finanzwissenschaft (FW), Betriebswirtschaftslehre (BW), Quantitative Methoden (Q), Wirtschaftsinformatik (WI) und fachfremde Module (FF). Dazu kommen berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK). In allen Bereichen gibt es Pflichtmodule (P) und Wahlpflichtmodule (W).

(2) Folgende ECTS Punkte sind mindestens in den jeweiligen Bereichen zu erzielen

▪ Volkswirtschaftstheorie	24
▪ Volkswirtschaftspolitik	18
▪ Finanzwissenschaft	18
▪ Betriebswirtschaftslehre	24
▪ Quantitative Methoden	24
▪ Wirtschaftsinformatik	10
▪ Fachfremde Module	6
▪ BOK	22

In den Modulen POL3 und FW3 müssen jeweils 6 ECTS-Punkte erworben werden. Darüber hinaus sind in den Modulen T3, POL3, FW3, BW5, Q4, WI5 und FF2 insgesamt 22 weitere ECTS-Punkte zu erwerben.

Im fachfremden Bereich können höchstens 18 ECTS Punkte belegt werden. Im Bereich der Berufsfeldorientierten Kompetenzen müssen mindestens 22 ECTS Punkte erzielt werden.

(3) Es sind folgende Module zu belegen:

Modul	Art	ECTS Punkte	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (W)
Volkswirtschaftstheorie					
T1: Mikroökonomik**	2V + 2Ü	12	1 und 2	Klausur	P
T2: Makroökonomik**	2V + 2Ü	12	3 und 4	Klausur	P
T3:	V, Ü,	0-22	5 und 6	Klausur,	W

Wirtschaftstheoretische Wahlpflichtmodule***	Sem.			Hausarbeit, Referat*	
--	------	--	--	----------------------	--

Volkswirtschaftspolitik					
POL1: Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V + Ü oder V	6	2	Klausur	P
POL2: Ordnungspolitik	V + Ü oder V	6	4	Klausur	P
POL3 : Wirtschaftspolitische Wahlpflichtmodule***	V, Ü, Sem.	6-28	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
Finanzwissenschaft					
FW1: Öffentliche Ausgaben	V + Ü	6	3	Klausur	P
FW2: Öffentliche Einnahmen	V + Ü	6	4	Klausur	P
FW3: Finanzwissenschaftliche Wahlpflichtmodule***	V, Ü, Sem.	6 - 28	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
Betriebswirtschaftslehre					
BW1: Unternehmenstheorie	V + Ü	6	1	Klausur	P
BW2: Finanzwirtschaft	V + Ü	6	2	Klausur	P
BW3: Produktion und Absatz	V + Ü	6	3	Klausur	P
BW4: Unternehmensrechnung	V + Ü	6	4	Klausur	P
BW5: Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule***	V, Ü, Sem.	0 - 22	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
Quantitative Methoden					
Q1: Mathematik	V	8	1	Klausur, Hausaufgaben	P
Q2: Statistik	V	8	2	Klausur, Hausaufgaben	P
Q3: Ökonometrie	V	8	3	Klausur, Hausaufgaben	P
Q4: Quantitative Wahlpflichtmodule***	V, Ü, Sem.	0-22	5 und 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
Wirtschaftsinformatik****					
WI1: Einführung in die Wirtschaftsinformatik	V	4	1	Klausur, Hausaufgaben	P
WI2: Methodische Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	V + Ü	6	3 bis 5	Klausur, Hausaufgaben	W
WI3: Wirtschafts- informatik für die Unternehmensführung	V + Ü	6	3 bis 5	Klausur, Hausaufgaben	W
WI4: Internetökonomie	V + Ü	6	3 bis 5	Klausur, Hausaufgaben	W
WI5: Wirtschaftsinformatische Wahlpflichtmodule***	V, Ü, Sem.	0-22	3 bis 6	Klausur, Hausarbeit, Referat*	W
Fachfremde Module					
FF1: Privatrecht	V	6	3	Klausur	P
FF2: Fachfremde Wahlpflichtmodule***	V, Ü, Sem.	0-12	4 bis 6	Klausur, mündliche Prüfung,	W

				Hausarbeit, Referat*	
--	--	--	--	-------------------------	--

Berufsfeldorientierte Kompetenzen					
<i>Intern</i>					
BOK1: Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	V / Ü	4	1 oder 3	Keine (nur Studienleistungen)	W
BOK2: Fachsprache	Kurs	6	2	Keine (nur Studienleistungen)	P
BOK3: Ökonomische Fallstudien	V / Ü / Kurs	4	1 bis 6	Keine (nur Studienleistungen)	W
<i>Am Zentrum für Schlüsselqualifikationen</i>					
BOK4: Veranstaltungen aus dem Zentrum für Schlüsselqualifikationen	V / Ü / Kurs	12	1, 4 bis 6	Keine (nur Studienleistungen)	W

V: Vorlesung, Ü: Übung, Sem.: Seminar

*Die Module T3, POL3, FW3, BW5, Q4, WI5, FF2 können auch als Seminar angeboten werden.

** Das Modul T1 umfasst die Modulteilprüfungen Mikroökonomik I und Mikroökonomik II. Das Modul T2 umfasst die Modulteilprüfungen Makroökonomik I und Makroökonomik II.

*** Die einzelnen Module haben einen Umfang zwischen 4 und 8 ECTS Punkten.

**** Aus den Modulen WI2 - WI4 muss mindestens eines gewählt werden.

(4) Fachfremde Wahlpflichtmodule (FF2) können aus den Bereichen Ethnologie, Kognitionswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft oder Wirtschafts- und Sozialgeschichte in Abhängigkeit vom Lehrangebot gewählt werden. Die wählbaren fachfremden Wahlpflichtmodule werden vom Fachprüfungsausschuss Volkswirtschaftslehre für jedes Studienjahr im Modulhandbuch bekannt gegeben.

(5) Es müssen Veranstaltungen im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen im Umfang von 12 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen absolviert werden.

(6) Vor bestandener Orientierungsprüfung darf maximal ein Wahlpflichtmodul belegt werden.